

33. Hat der Verkäufer, dem die Herstellung der patentierten Ware von dem Patentinhaber (Lizenzträger) mit der Verpflichtung übertragen ist, sie nur an diesen zu verkaufen, das Recht zum Selbsthilfeverkauf aus § 373 S.G.B., wenn der Patentinhaber die Annahme der vertragsmäßig hergestellten Ware verweigert?

S.G.B. § 373.

Patentgesetz §§ 4, 6.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. September 1906 i. S. Asbest- und Gummierwerke A. G. (Bekl.) w. 1. S., 2. Deutsche Sternitgesellschaft (Kl.).
Rep. I. 460/06.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Nach einem im Juni 1904 zwischen dem Kläger S. und der Beklagten geschlossenen Vertrage, dem die deutsche Sternitgesellschaft, die Klägerin zu 2, beitrug, hatte die Beklagte die im § 5 des Vertrages bezeichneten Waren nach einem (demnächst in Deutschland patentierten) Verfahren des Klägers S. und nach dessen Angaben für die Klägerin zu 2 zu bestimmten Preisen herzustellen und durfte diese Waren — mit Ausnahme des im § 10 des Vertrags behandelten Exportes nach patentfreien Ländern — „an niemand anders verkaufen und liefern, als an die Sternitgesellschaft“.

Aus den Gründen:

„Der Streit der Parteien betrifft die Frage, ob die Beklagte, wenn die Klägerin zu 2 die Abnahme der vertragsmäßig hergestellten Schieferplatten verweigerte, nach § 373 H.G.B. verfahren durfte. Grundsätze des Patentrechts stehen an sich der Anwendung jener handelsrechtlichen Vorschrift nicht entgegen. Nach § 4 des Patentgesetzes hat ein Patent die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich befugt ist, gewerbmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen, in Verkehr zu bringen, feilzuhalten oder zu gebrauchen. Nach § 6 desselben Gesetzes kann aber das Recht aus dem Patent beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag auf andere übertragen werden. Geschieht dies, so findet die bisherige Ausschließlichkeit des Rechtes des Patentinhabers ihre Abgrenzung in dem Inhalte des Vertrags. Der Ausgangspunkt in der Begründung des angefochtenen Urteils, daß nämlich die Antwort auf die obige Frage mangels einer ausdrücklichen Regelung im Vertrage durch Auslegung desselben gefunden werden müsse, ist daher zu billigen; dagegen kann im Ergebnis den Erwägungen des Oberlandesgerichts nicht beigetreten werden. . . . Die Bestimmung im § 7 des Vertrags, wonach die Beklagte die im § 5 bezeichneten Waren an niemand anders verkaufen und liefern darf, als an die Sternitgesellschaft, schließt das Recht zum Selbsthilfeverkauf aus § 373 H.G.B. nicht aus. Dieser Vertragspflicht der Beklagten entspricht die gleichfalls im § 7 zum Ausdruck gelangte Verpflichtung der Sternitgesellschaft, ihren Warenbedarf in bestimmtem Umfange von der Beklagten zu beziehen. Die Sternitgesellschaft ist daher zur Abnahme der bestellten Ware, wenn diese von vertragsmäßiger Beschaffenheit ist, verpflichtet, die Beklagte aber, wenn die Sternitgesellschaft mit der Annahme der Ware in Verzug gerät, ohne weiteres zum Selbsthilfeverkauf aus § 373 H.G.B. berechtigt. Hätte ihr dieses gesetzliche Recht — was im Belieben der Parteien stand — entzogen werden sollen, so hätte das unzweideutig im Vertrage zum Ausdruck kommen müssen. Der Wille der Beklagten, auf daselbe zu verzichten, kann aber um so weniger vorausgesetzt werden, als sie die Schieferplatten für die Zeit des Bestandes der Sternitgesellschaft zu liefern hat, und die Erfüllung dieser Pflicht die Anwendung sehr bedeutender Geldmittel erforderlich macht, zu deren Ersatz im Falle des Annahmeverzugs des Käufers gerade der Selbst-

hilfeverkauf das wirksamste, unter Umständen sogar das einzige Mittel bildet. Mit diesen Verhältnissen hatten die Kläger zu rechnen, und wollten sie gleichwohl das Recht zum Selbsthilfeverkauf ausgeschlossen wissen, so wäre es ihre Aufgabe gewesen, auf eine entsprechende klare Abfassung des Vertrags zu dringen.“ . . .